

# A Synopse

## **Erster Beschluss des Fachbereichs 04 – Geschichts- und Kulturwissenschaften - vom 25.01.2012**

### **zur Änderung der „ Gemeinsame Anlage 3 – Studienvoraussetzungen – der Speziellen Ordnungen für die Master-Studiengänge Geschichts- und Kulturwissenschaften, Geschichte, Kunstpädagogik, Religion-Medialität-Kultur\* der Fachbereiche 04 und 03“**

#### **I. §1 erhält folgende Fassung:**

<b>Bestehend:</b>	<b>Änderung:</b>
<p><b>§ 1 Fachliche Studienvoraussetzungen in den Studiengängen Geschichts- und Kulturwissenschaften sowie Geschichte</b> [...]</p> <p><b>2. Geschichte</b> a.) Hauptfach Teilnahmevoraussetzung ist der Abschluss eines geschichtswissenschaftlichen oder historisch orientierten Studienganges oder Studienfachs, in welchem mindestens 55 CP in geschichtswissenschaftlichen Modulen erbracht wurden, wobei mindestens ein Grundlagen- und ein Vertiefungsmodul einem Thema aus der Zeit vor 1750 und ein Grundlagen- und ein Vertiefungsmodul einem Thema aus der Zeit nach 1750 gewidmet sein muss. Bei interdisziplinären Studiengängen wird geprüft, ob eine ausreichende Fachkompetenz erworben wurde. Fehlende Kenntnisse können gegebenenfalls nach Aufnahme des Studienganges erworben werden.</p> <p>b.) Nebenfach Teilnahmevoraussetzung ist der Abschluss eines geschichtswissenschaftlichen oder historisch orientierten Studienganges oder Studienfachs, in welchem mindestens 55 CP in geschichtswissenschaftlichen Modulen erbracht wurden, wobei mindestens ein Grundlagen- und ein Vertiefungsmodul einem Thema aus der Zeit vor 1750 und ein Grundlagen- und ein Vertiefungsmodul einem Thema aus der Zeit nach 1750 gewidmet sein muss. Bei interdisziplinären Studiengängen wird geprüft, ob eine ausreichende Fachkompetenz erworben wurde. Fehlende Kenntnisse können gegebenenfalls nach Aufnahme des Studienganges erworben werden.</p>	<p><b>§ 1 Fachliche Studienvoraussetzungen in den Studiengängen Geschichts- und Kulturwissenschaften sowie Geschichte</b> [...]</p> <p><b>2. Geschichte</b> a.) Hauptfach <u>im M.A. GuK</u> Teilnahmevoraussetzung ist der Abschluss eines geschichtswissenschaftlichen oder historisch orientierten Studienganges oder Studienfachs, in welchem mindestens 55 CP in geschichtswissenschaftlichen Modulen erbracht wurden, wobei mindestens ein Grundlagen- und ein Vertiefungsmodul einem Thema aus der Zeit vor 1750 und ein Grundlagen- und ein Vertiefungsmodul einem Thema aus der Zeit nach 1750 gewidmet sein muss. Bei interdisziplinären Studiengängen wird geprüft, ob eine ausreichende Fachkompetenz erworben wurde. Fehlende Kenntnisse können <u>im Umfang von maximal 2 Modulen aus dem B.A. Studienangebot im Fach Geschichte innerhalb des 1. Studiensemesters des Masterstudiums nachträglich</u> gegebenenfalls nach Aufnahme des Studienganges erworben werden.</p> <p>b.) Nebenfach <u>im M.A. GuK</u> Teilnahmevoraussetzung ist der Abschluss eines geschichtswissenschaftlichen oder historisch orientierten Studienganges oder Studienfachs, in welchem mindestens <u>55-30</u> CP in geschichtswissenschaftlichen Modulen erbracht wurden, wobei mindestens <u>ein Grundlagen- und ein Vertiefungsmodul Modul</u> einem Thema aus der Zeit vor 1750 und ein <u>Grundlagen- und ein Vertiefungsmodul Modul</u> einem Thema aus der Zeit nach 1750 gewidmet sein muss. Bei interdisziplinären Studiengängen wird geprüft, ob eine ausreichende Fachkompetenz erworben wurde. Fehlende Kenntnisse können <u>im Umfang von maximal 2 Modulen aus dem B.A. Studienangebot im Fach Geschichte innerhalb des 1. Studiensemesters des Masterstudiums</u></p>

	<p>nachträglich gegebenfalls nach Aufnahme des Studienganges erworben werden.</p> <p>c.) M.A. Geschichte</p> <p><u>Teilnahmevoraussetzung ist der Abschluss eines geschichtswissenschaftlichen oder historisch orientierten Studienganges oder Studienfachs, in welchem mindestens 55 CP in geschichtswissenschaftlichen Modulen erbracht wurden, wobei mindestens ein Grundlagen- und ein Vertiefungsmodul einem Thema aus der Zeit vor 1750 und ein Grundlagen- und ein Vertiefungsmodul einem Thema aus der Zeit nach 1750 gewidmet sein muss. Bei interdisziplinären Studiengängen wird geprüft, ob eine ausreichende Fachkompetenz erworben wurde. Fehlende Kenntnisse können im Umfang von maximal 2 Modulen aus dem B.A. Studienangebot im Fach Geschichte innerhalb des 1. Studiensemesters des Masterstudiums nachträglich werden.</u></p>
--	---

## II. §2 erhält folgende Fassung:

Bestehend:	Änderung:
<p><b>§ 2 Sprachliche Studienvoraussetzungen in den Studiengängen GuK und Geschichte [...]</b></p> <p><b>2. Geschichte</b></p> <p>a.) Hauptfach Nachweis ausreichender Kenntnis des Englischen und von Lateinkenntnissen im Umfang des Latinums oder des Kurses Latein II der JLU. Für einzelne Module können spezielle Sprachanforderungen definiert werden.</p> <p>b.) Nebenfach Nachweis ausreichender Kenntnisse des Englischen sowie einer zweiten Fremdsprache. Wird die Thesis in Alter, Mittelalterlicher oder Frühneuzeitlicher Geschichte geschrieben, sind Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums oder des Kurses Latein II der JLU erforderlich. Für einzelne Module können spezielle Sprachanforderungen definiert werden.</p>	<p><b>§ 2 Sprachliche Studienvoraussetzungen in den Studiengängen GuK und Geschichte [...]</b></p> <p><b>2. Geschichte</b></p> <p>a.) Hauptfach im M.A. GuK <del>Nachweis ausreichender Kenntnis des Englischen und von Lateinkenntnissen im Umfang des Latinums oder des Kurses Latein II der JLU. Für einzelne Module können spezielle Sprachanforderungen definiert werden.</del> <u>Nachweis von Kenntnissen des Englischen und einer anderen Fremdsprache in einem Umfang, der dem Sprachniveau B 1 des Europäischen Referenzrahmens für Spracherwerb des Europarates entspricht. Wird die Thesis in Alter, Mittelalterlicher oder Frühneuzeitlicher Geschichte geschrieben, sind Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums oder des Kurses Latein II der JLU erforderlich. Für einzelne Module können zudem spezielle Sprachanforderungen definiert werden.</u></p> <p>b.) Nebenfach im M.A. GuK <del>Nachweis ausreichender Kenntnisse des Englischen sowie einer zweiten Fremdsprache. Wird die Thesis in Alter, Mittelalterlicher oder Frühneuzeitlicher Geschichte geschrieben, sind Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums oder des Kurses Latein II der JLU erforderlich. Für einzelne Module können spezielle Sprachanforderungen definiert werden.</del> <u>Nachweis von ausreichenden Englischkenntnissen und einer anderen Fremdsprache. Für einzelne Module können</u></p>

	<p><u>zudem spezielle Sprachanforderungen definiert werden.</u></p> <p><u>c.) M.A. Geschichte</u></p> <p><u>Nachweis von Kenntnissen des Englischen in einem Umfang, der dem Sprachniveau B 1 des Europäischen Referenzrahmens für Spracherwerb des Europarates entspricht und von Lateinkenntnissen im Umfang des Latinums oder des Kurses Latein II der JLU. Für einzelne Module können zudem spezielle Sprachanforderungen definiert werden.</u></p>
--	---

### III. §3 erhält folgende Fassung:

<b>Bestehend:</b>	<b>Änderung:</b>
<p><b>§ 3 Fachliche und sprachliche Studienvoraussetzungen für den Masterstudiengang Religion-Medialität-Kultur</b></p> <p>1) Fachliche Studienvoraussetzungen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kompetenzen in evangelischer oder katholischer Theologie, die im Rahmen eines Hauptfaches eines Bachelor-Studienganges oder im entsprechenden Unterrichtsfach des Lehramts an Gymnasien der JLU erworben werden.</li> <li>- Kompetenzen in evangelischer oder katholischer Theologie, die in einem Bachelor-Studiengang im Umfang von nicht weniger als 70 CP oder im entsprechenden Unterrichtsfach des Studienganges Lehramt an Gymnasien einer Hochschule mit Promotionsrecht erworben werden.</li> </ul>	<p><b>§ 3 Fachliche und sprachliche Studienvoraussetzungen für den Masterstudiengang Religion-Medialität-Kultur</b></p> <p>1) Fachliche Studienvoraussetzungen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li><del>- Kompetenzen in evangelischer oder katholischer Theologie, die im Rahmen eines Hauptfaches eines Bachelor-Studienganges oder im entsprechenden Unterrichtsfach des Lehramts an Gymnasien der JLU erworben werden.</del></li> <li><del>- Kompetenzen in evangelischer oder katholischer Theologie, die in einem Bachelor-Studiengang im Umfang von nicht weniger als 70 CP oder im entsprechenden Unterrichtsfach des Studienganges Lehramt an Gymnasien einer Hochschule mit Promotionsrecht erworben werden.</del></li> <li>- <u>Kompetenzen, die im Rahmen eines Bachelor-, Diplom- oder Magisterstudienganges der JLU oder einer staatlich anerkannten Hochschule erworben wurden oder Kompetenzen, die in einem der folgenden Abschlüsse der JLU oder einer staatlich anerkannten Hochschule erworben wurden, die prinzipiell als einem Bachelor-Abschluss gleichwertige Zulassungsvoraussetzungen anerkannt werden: Lehramt an Haupt- und Realschulen, Lehramt an Gymnasien, Lehramt an berufsbildenden Schulen</u></li> <li>- <u>Sind innerhalb der genannten Studienabschlüsse, weniger als 30CP in evangelischer oder katholischer Theologie erworben worden, ist der Besuch des <i>Basismoduls Religion</i> obligatorisch.</u></li> <li>- <u>Kompetenzen, die im Rahmen eines Bachelor-, Diplom- oder Magisterstudienganges einer staatlich anerkannten Hochschule ohne Promotionsrecht erworben wurden, erfordern eine Einzelfallprüfung durch den Prüfungsausschuss.</u></li> </ul>

## **B Beschluss**

### **Erster Beschluss des Fachbereichs 04 – Geschichts- und Kulturwissenschaften - vom 25.01.2012**

#### **zur Änderung der „ Gemeinsame Anlage 3 – Studienvoraussetzungen – der Speziellen Ordnungen für die Master-Studiengänge Geschichts- und Kulturwissenschaften, Geschichte, Kunstpädagogik, Religion-Medialität-Kultur\* der Fachbereiche 04 und 03“**

**Der FBR des FB04 hat am 25.01.2012 den folgenden Beschluss gefasst:**

#### **I. §1 erhält folgende Fassung:**

##### **§ 1 Fachliche Studienvoraussetzungen in den Studiengängen Geschichts- und Kulturwissenschaften sowie Geschichte**

[...]

##### **2. Geschichte**

###### **a.) Hauptfach im M.A. GuK**

Teilnahmevoraussetzung ist der Abschluss eines geschichtswissenschaftlichen oder historisch orientierten Studienganges oder Studienfachs, in welchem mindestens 55 CP in geschichtswissenschaftlichen Modulen erbracht wurden, wobei mindestens ein Grundlagen- und ein Vertiefungsmodul einem Thema aus der Zeit vor 1750 und ein Grundlagen- und ein Vertiefungsmodul einem Thema aus der Zeit nach 1750 gewidmet sein muss. Bei interdisziplinären Studiengängen wird geprüft, ob eine ausreichende Fachkompetenz erworben wurde. Fehlende Kenntnisse können im Umfang von maximal 2 Modulen aus dem B.A. Studienangebot im Fach Geschichte innerhalb des 1. Studiensemesters des Masterstudiums nachträglich erworben werden.

###### **b.) Nebenfach im M.A. GuK**

Teilnahmevoraussetzung ist der Abschluss eines geschichtswissenschaftlichen oder historisch orientierten Studienganges oder Studienfachs, in welchem mindestens 30 CP in geschichtswissenschaftlichen Modulen erbracht wurden, wobei mindestens Modul einem Thema aus der Zeit vor 1750 und ein Modul aus der Zeit nach 1750 gewidmet sein muss. Bei interdisziplinären Studiengängen wird geprüft, ob eine ausreichende Fachkompetenz erworben wurde. Fehlende Kenntnisse können im Umfang von maximal 2 Modulen aus dem B.A. Studienangebot im Fach Geschichte innerhalb des 1. Studiensemesters des Masterstudiums nachträglich erworben werden.

###### **c.) M.A. Geschichte**

Teilnahmevoraussetzung ist der Abschluss eines geschichtswissenschaftlichen oder historisch orientierten Studienganges oder Studienfachs, in welchem mindestens 55 CP in geschichtswissenschaftlichen Modulen erbracht wurden, wobei mindestens ein Grundlagen- und ein Vertiefungsmodul einem Thema aus der Zeit vor 1750 und ein Grundlagen- und ein Vertiefungsmodul einem Thema aus der Zeit nach 1750 gewidmet sein muss. Bei interdisziplinären Studiengängen wird geprüft, ob eine ausreichende Fachkompetenz erworben wurde. Fehlende Kenntnisse können im Umfang von maximal 2 Modulen aus dem B.A. Studienangebot im Fach Geschichte innerhalb des 1. Studiensemesters des Masterstudiums nachträglich werden.

## II. §2 erhält folgende Fassung:

### § 2 Sprachliche Studienvoraussetzungen in den Studiengängen GuK und Geschichte

[...]

#### 2. Geschichte

a.) Hauptfach im M.A. GuK

Nachweis von Kenntnissen des Englischen und einer anderen Fremdsprache in einem Umfang, der dem Sprachniveau B 1 des Europäischen Referenzrahmens für Spracherwerb des Europarates entspricht. Wird die Thesis in Alter, Mittelalterlicher oder Frühneuzeitlicher Geschichte geschrieben, sind Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums oder des Kurses Latein II der JLU erforderlich. Für einzelne Module können zudem spezielle Sprachanforderungen definiert werden.

b.) Nebenfach im M.A. GuK

Nachweis von ausreichenden Englischkenntnissen und einer anderen Fremdsprache. Für einzelne Module können zudem spezielle Sprachanforderungen definiert werden.

c.) M.A. Geschichte

Nachweis von Kenntnissen des Englischen in einem Umfang, der dem Sprachniveau B 1 des Europäischen Referenzrahmens für Spracherwerb des Europarates entspricht und von Lateinkenntnissen im Umfang des Latinums oder des Kurses Latein II der JLU. Für einzelne Module können zudem spezielle Sprachanforderungen definiert werden.

## III. §3 erhält folgende Fassung:

### § 3 Fachliche und sprachliche Studienvoraussetzungen für den Masterstudiengang Religion-Medialität-Kultur

1) Fachliche Studienvoraussetzungen

- Kompetenzen, die im Rahmen eines Bachelor-, Diplom- oder Magisterstudienganges der JLU oder einer staatlich anerkannten Hochschule erworben wurden oder Kompetenzen, die in einem der folgenden Abschlüsse der JLU oder einer staatlich anerkannten Hochschule erworben wurden, die prinzipiell als einem Bachelor-Abschluss gleichwertige Zulassungsvoraussetzungen anerkannt werden: Lehramt an Haupt- und Realschulen, Lehramt an Gymnasien, Lehramt an berufsbildenden Schulen
- Sind innerhalb der genannten Studienabschlüsse, weniger als 30CP in evangelischer oder katholischer Theologie erworben worden, ist der Besuch des *Basismoduls Religion* obligatorisch.
- Kompetenzen, die im Rahmen eines Bachelor-, Diplom- oder Magisterstudienganges einer staatlich anerkannten Hochschule ohne Promotionsrecht erworben wurden, erfordern eine Einzelfallprüfung durch den Prüfungsausschuss.

## IV. In-Kraft-Treten

Dieser Beschluss tritt mit Veröffentlichung in Kraft und gilt ab dem Wintersemester 2012/13.

Prof. Dr. Hans-Jürgen Bömelburg

Dekan FB 04

## **C Begründung**

*zu I.* Die Novellierung präzisiert auf diesem Weg den Umfang und die Qualität der für den Master verlangten Sprachvoraussetzungen; damit werden Transparenz und Nachprüfbarkeit der Anforderungen (auch im Interesse der Bewerberinnen/Bewerber) sichergestellt.

*zu II.* Defizite sollten nur dann nachträglich erworben werden können, wenn es sich dabei um fehlende Kenntnisse im Umfang von maximal 2 Modulen handelt, die innerhalb des 1. Master-Semesters absolviert werden können. Sollten mehr Kenntnisse fehlen, als innerhalb dieses Rahmens nachgeholt werden könnte, ist die Studierbarkeit des Faches mit Erfolgsaussichten nicht mehr gewährleistet.

Da als Voraussetzung für die Zulassung zum Nebenfach Geschichte im Master nur 30 CP aus geschichtswissenschaftlichen Modulen eines vorangegangenen B.A.-Studiums gefordert werden, entfällt hierbei eine Differenzierung der nachzuweisenden 30 CP in Grundlagen- und Vertiefungsmodule. Um die Studierbarkeit des Master-Nebenfachs Geschichte mit Erfolgsaussichten zu gewährleisten, muss nur nachgewiesen werden, dass mind. 1 Modul aus der Zeit vor 1750 und mind. 1 Modul aus der Zeit nach 1750 absolviert worden ist.

*zu III.* Die Novellierung ist notwendig, da mit der Gestaltung und Planung des RMK das Ziel verfolgt wurde, einen für eine möglichst breite Studierendenschaft und gerade auch Nicht-Theologen angemessenen Studiengang zu präsentieren. Dieses Ziel konnte mit der ersten Fassung der Allgemeinen Bestimmungen nur unzureichend verwirklicht werden.